

Besondere Bedingung AK 226-1

Winterstillegung mit Garagenrisiko

In der Prämie ist ein Winternachlaß eingerechnet. In den Monaten November, Dezember, Jänner und Februar ist die Fahrzeug-Kasko-Versicherung auf das Garagenrisiko beschränkt, das heißt sie gilt nur für Versicherungsfälle, die sich innerhalb der Garage oder auf dem Abstellplatz ereignen.

Diese Besondere Bedingung kann von beiden Vertragsteilen jährlich zur Hauptfälligkeit (erstmal nach mindestens einem Jahr) unter Wahrung einer Frist von einem Monat (Zugang beim Erklärungsempfänger) schriftlich gekündigt werden.

Eine Kündigung dieser Besonderen Bedingung lässt den übrigen Versicherungsvertrag unberührt.